

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Inanspruchnahme des Fachbereiches Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm**

Die Stadt Hamm – vertreten durch den Oberbürgermeister – und der Kreis Unna – vertreten durch den Landrat - schließen gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/ SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Bereits seit dem Jahr 1964 nimmt der Kreis Unna die Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Stadt Hamm auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahr. Die letztmalige Aktualisierung der vertraglichen Regelung erfolgte zum 01.01.2003.

Auf der Grundlage der neugefassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung streben die Vertragspartner eine Fortführung der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit an.

Die nachfolgenden Regelungen tragen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz, dem Tierschutz und der Tiergesundheit zukommt, Rechnung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Hamm delegiert ihre Aufgaben aus dem Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Kreis Unna.
- (2) Der Kreis Unna übernimmt damit für die in der Anlage aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Stadt Hamm als örtliche Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde.

§ 2 Übertragene Aufgaben

- (1) Anlage 1 beschreibt Art und Umfang der Aufgabenübertragung.
- (2) Der Kreis Unna berichtet der Stadt Hamm laufend über die wesentlichen, mit der Erfüllung der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung im Zusammenhang stehenden Vorgänge und gewährt auf Aufforderung Einblick in die Unterlagen oder händigt diese – sofern erforderlich – aus.
- (3) Die Zuständigkeit für die Pressearbeit obliegt der Stadt Hamm und ist grundsätzlich mit dem Kreis Unna abzustimmen.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Hamm erstattet dem Kreis Unna die aus der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).
- (2) Die Kostenerstattung bezieht sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Planstellen und den dort benannten Stellenanteil für die Stadt Hamm.

Für die Personalkostenerstattung wird der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

- (3) Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.
- (4) Die Gemeinkosten werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird ein Zuschlagssatz von 20 %.
- (5) Stellt der Kreis Unna fest, dass im Krisenfall (z.B. Tierseuche) für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Hamm zusätzliches Personal mit amtlichen Aufgaben zu beauftragen ist, fällt dessen Akquise, Beauftragung und Vergütung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamm.
Sachkosten, die im Rahmen eines Krisenfalls entstehen, sind ebenfalls von der Stadt Hamm zu tragen.
- (6) Die zu erstattenden Kosten werden jährlich abgerechnet und der Stadt Hamm bis zum 01. März des jeweils folgenden Jahres mitgeteilt. Der Erstattungsbetrag wird durch die Stadt Hamm bis zum 01. April eines jeden Jahres an den Kreis Unna gezahlt.

Die Stadt Hamm überweist zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres Abschläge in Höhe von jeweils 50 % des Vorjahresergebnisses.

§ 4 Erträge

- (1) Die vom Kreis Unna für die übertragenen Aufgaben vereinnahmten Verwaltungsgebühren werden in voller Höhe an die Stadt Hamm abgeführt, soweit sie die nach § 3 zu erstattenden Kosten nicht übersteigen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm vom 01.01.2003.

- (3) Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (4) Bei Beendigung der Vereinbarung besteht für die Stadt Hamm die Verpflichtung, das vom Kreis Unna für die Erledigung der Aufgaben der Stadt Hamm eingesetzte tierärztliche Personal zur Vermeidung eines Personalüberhangs zu übernehmen. Maßgeblich dafür sind die in der Anlage aufgeführten Stellenanteile.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie tritt am 01.09.2024, spätestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, 05.08.2024

für die Stadt Hamm:

Marc Herter | Oberbürgermeister

für den Kreis Unna:

Mario Löhr | Landrat